

WER KRIEGT WAS VOM BAMF WORAUS ?

B:I.: AA könnte als Asylberechtigte/r anerkannt werden

I.1.: Ausschluss bei Einreise aus einem sicheren Drittstaat gemäß Art. 16 a Abs. 2 GG

I.1.1.: Voraussetzungen des Art. 16 a Abs. 2 GG

- verfassungsrechtliche Versagung der freien Wahl des Zufluchtlandes durch unmittelbare Beschränkung des persönlichen Geltungsbereichs des Grundrechts nach Art. 16 a Abs. 1 GG
- Möglichkeit des/ der AA im sicheren Drittstaat um Verfolgungsschutz nachzusuchen ohne Berücksichtigung selbst zu verantwortender Hindernisse
- Pflicht zur Inanspruchnahme möglichen Schutzes im sicheren Drittstaat inklusive Pflicht zur Unterbrechung der Reise (= Abbruch der Flucht)
- Ausschlag gibt nicht letztes Land vor der Einreise in die BRD, sondern es genügt Aufenthalt in irgendeinem Drittstaat (BVerfGE 94, 49,94); genauer Reiseweg ist ohne Bedeutung (BVerfGE 94, 49, 94)
- die Beweislast für den Reiseweg trägt die/ der AA (BVerwGE 109, 174, 180 f.)
- Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften als verfassungsunmittelbare Drittstaaten sowie gesetzlich bestimmte weitere Staaten (Schweiz, Norwegen) -Konzept der normativen Vergewisserung-

I.1.2.: Ausnahmefälle von der Drittstaatenregelung des Art. 16 a Abs. 2 GG

- AA droht die Todesstrafe im sicheren Drittstaat
- AA droht konkrete Gefahr, im Drittstaat Opfer eines Verbrechens zu werden, das zu verhindern nicht in der Macht des Drittstaats steht
- schlagartige Änderung der maßgeblichen Umstände im Drittstaat
- der Drittstaat greift selbst zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung

I.2.: anderweitige Sicherheit vor Verfolgung nach § 27 AsylG

I.3.: sichere Herkunftsstaaten nach Art. 16 a Abs. 3 GG

- Sicherheit beurteilt sich nach der Rechtslage, der Rechtsanwendung und den allgemeinen politischen Verhältnissen im Herkunftsstaat
- Todesstrafe schließt Einstufung als sicherer Herkunftsstaat nicht aus
- nach § 29 a Abs. 2 AsylG sind sichere Herkunftsstaaten die Mitgliedstaaten der EU und die in der Anlage II zum AsylG bezeichneten Staaten
- für die Verwaltungsgerichte endet die gesetzliche Bindung, wenn sie zu der Überzeugung gelangen, dass die Bestimmung eines Landes zum sicheren Herkunftsland oder dessen Beibehaltung verfassungswidrig ist; die Verwaltungsgerichte müssen dann ein konkretes Normenkontrollverfahren nach Art. 100 GG beim BVerfG einleiten
- regelmäßige Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet, es sei denn die angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen abweichende Annahme im Einzelfall (§ 29 a Abs. 1 AsylG)

I.4.: Begrenzung des Asylgrundrechts des Art. 16 a GG durch Art. 12 Abs. 2 QRL i.V.m. §§ 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG, 3 Abs. 2 AsylG sowie Begrenzung des Asylgrundrechts des Art. 16 a GG durch § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG

I.5.: Begriff der politischen Verfolgung

I.5.1.: Verfolgungshandlung (Rechtsgutsverletzung)

- Beeinträchtigung der grundlegenden Menschenrechte Leib, Leben, Freiheit (BVerfGE 76, 143, 157)
- sonstige Menschenrechte bei Beeinträchtigung von einer die Menschenwürde verletzenden Intensität; Rechtsgutsverletzung muss über das hinausgehen, was den Einwohnern des Herkunftslands generell zugemutet wird

I.5.2.: individuelle Verfolgungsbetroffenheit

I.5.3.: Staatlichkeit der Verfolgung (unmittelbare bzw. mittelbare staatliche Verfolgung)

I.5.4.: Gerichtetheit der Verfolgung (Einzelverfolgung; Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit; Gruppenverfolgung)

I.5.5.: landesweite Verfolgung (keine inländische Fluchtalternative)

I.5.6.: gegenwärtige Verfolgungsbetroffenheit

I.6.: Verfolgungsgründe i.V.m. Art. 1 A 2. GFK

B:II.: AA könnte die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylG zuerkannt werden

II.1.: Flüchtling i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG

II.1.1.: Verfolgungshandlung nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 2, § a Abs. 1 AsylG

- Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist, (beispielhaft beschrieben in § 3 a Abs. 2 AsylG) oder
- in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist (beispielhaft beschrieben in § 3 a Abs. 2 AsylG)

II.1.2.: Verfolgungsgründe

- Rasse (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 b Abs. 1 Nr. 1 AsylG)
- Religion (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 b Abs. 1 Nr. 2 AsylG)
- Nationalität (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 b Abs. 1 Nr. 3 AsylG)
- politische Überzeugung (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 b Abs. 1 Nr. 5 AsylG)
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG)

II.1.3.: Verknüpfung von Verfolgungsgründen nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 b AsylG und Verfolgungshandlungen nach § 3 a Abs. 1, 2 AsylG bzw. Fehlen von Schutz nach § 3 a Abs. 1, 2 AsylG

II.1.4.: Verfolgungsakteur nach § 3 c AsylG

II.1.5.: Fehlen von internem Schutz nach § 3 e AsylG

- keine Furcht vor Verfolgung in einem Teil seines Herkunftslands nach § 3 e Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 AsylG oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach §§ 3 e Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 3 d Abs. 2 AsylG
- sichere und legale Einreise in diesen Landesteil, dortige Aufnahme und Niederlassungserwartung

II.1.6.: begründete Furcht

Anhaltspunkte nach Art. 4 Abs. 3 a – d, Abs. 4 QRL

II.1.7.: Sichbefinden außerhalb des Herkunftslands

- Land der Staatsangehörigkeit, dessen Schutz der Flüchtling nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen Verfolgungsfurcht nicht in Anspruch nehmen will
- Land des gewöhnlichen Aufenthalts von Staatenlosen, in das er/sie nicht zurückkehren kann oder wegen Verfolgungsfurcht nicht zurückkehren will

II.2.: kein Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 2 AsylG

II.3.: kein Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 3 AsylG

II.4.: Fehlen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG

B:III.: AA könnte der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt werden nach § 4 Abs. 1 AsylG

III.1.: Drohen eines ernsthaften Schadens im Herkunftsland nach § 4 Abs. 1 AsylG

- Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung
- eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts

III.2.: Gefahr eines ernsthaften Schadens durch Akteure i.S.d. § 4 Abs. 3, 3 c AsylG

III.3.: Fehlen von internem Schutz nach § 4 Abs. 3, 3 e AsylG

III.4.: Ausschluss des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 2 AsylG

B:IV.: AA könnte ein Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 AufenthG zustehen

IV.1.: § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. EMRK

IV.2.: § 60 Abs. 7 AufenthG bei erheblicher konkreter Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit